

## WICHTIG – Für 2020 in Ihrem Unternehmen beachten

Sehr geehrte Kunden,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat der Gesetzgeber Ende 2019 § 8 Abs. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“) um 2 Sätze erweitert. Diese Änderungen sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Durch die Neuerungen sollte Klarheit bei der Abgrenzung zwischen **Geldleistungen** und lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigtem **Sachbezug** – insbesondere beim Einsatz von Sachbezugskarten – geschaffen werden. Aktuell scheint das Ziel des Gesetzgebers noch nicht erreicht zu sein, denn für die Praxis haben sich aus der neuen Gesetzesformulierung und insbesondere dem neu eingeführten Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („**ZAG**“) eher **neue Fragen** aufgetan.

Die PL Gutscheinsysteme GmbH und unsere Wettbewerber stehen daher im ständigen und direkten Austausch mit Mitgliedern des Bundestages, des Finanzausschusses und der Finanzverwaltung. Von maßgeblich in das Gesetzgebungsverfahren einbezogenen Parlamentariern – u.a. MdB Gutting und MdB Brehm – wurde **ausdrücklich bestätigt**, dass die Funktion und Anwendungsbereiche der Sachbezugskarten nicht unnötig eingeschränkt werden soll und die bestehenden Systeme der Geldkarten mit einer Begrenzung auf das Inland und dem Ausschluss von Karten mit eigener IBAN **fortbestehen sollen**. Man begegnet den Sachbezugskarten wie der givve® Card mit Wohlwollen; bislang ist jedoch noch kein **klarstellendes BMF-Schreiben** ergangen. Dem Vernehmen nach soll eine klärende Stellungnahme im **ersten Quartal 2020** veröffentlicht werden.

Wir haben umgehend reagiert und sichergestellt, dass die givve® Card seit 01. Januar 2020 nur noch im **Inland** verwendet werden kann. Dessen ungeachtet vertreten Finanzämter **vereinzelt** die Auffassung, dass Aufladungen auf die givve® Card aufgrund der Gesetzesänderung nicht länger begünstigt sind. Zu dieser Situation haben sich die von uns befragten Steuerexperten der Kanzlei PSP in München wie folgt geäußert:

*„Arbeitgeber sollten im Rahmen der Lohnsteueranmeldungen ab 2020 sowohl das Betriebsstätten-Finanzamt als auch die Sozialversicherungsträger entweder vor Übermittlung oder spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung der relevanten Daten für ihre Arbeitnehmer in einem **formlosen Schreiben** darauf hinweisen, dass das Unternehmen **Sachbezugskarten verwendet** und so derzeit die Begünstigung nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG oder § 37b EStG nutzt. Die tatsächliche lohnsteuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Behandlung (im Rahmen der Lohnsteueranmeldungen) ist ggf. noch anzupassen, sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die für die lohnsteuer- bzw. sozialversicherungsbegünstigte Einordnung der erfolgten arbeitgeberseitigen Zuwendungen doch nicht sämtliche erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen haben sollten. Bei bereits ohne diese erläuternden Ausführungen vorgenommenen Lohnsteueranmeldungen empfiehlt es sich, das jeweilige Betriebsstätten-Finanzamt sowie die Sozialversicherungsträger umgehend entsprechend zu **informieren**.“*

Wie Ihnen bekannt ist, können wir als PL Gutscheinsysteme GmbH keine steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Beratung leisten. Dieses Schreiben hat deshalb einen rein informellen Charakter und beinhaltet keine rechtliche oder steuerliche Beratungsempfehlung; auch hat es keine drittschützende Wirkung. Unsere Empfehlung lautet, die Vorgehensweise mit Ihrer Steuer- bzw. Rechtsberatung abzustimmen, um eine auf Ihre Situation abgestimmte rechtliche und steuerliche Beurteilung des Sachverhaltes zu erhalten.

Seien Sie versichert, dass wir alle Anstrengungen unternehmen, um diese Unklarheiten zu beseitigen und die givve® Card weiterhin als einfache Lösung und attraktiven Benefit für Sie und Ihre Mitarbeiter anzubieten.

Mit den besten Grüßen

Ihr givve® Team

## **Aktuelle Informationen zur givve® Card für Arbeitgeber**

Neues Gesetz zwingt givve® zu Einschränkungen der givve® Card zum 01.01.2020

Bitte informieren Sie die Karteninhaber / Ihre Mitarbeiter über die Einschränkungen der givve® Card.

### **Warum wird die givve® Card eingeschränkt?**

Zum 01. Januar 2020 trat das neue Jahressteuergesetz in Kraft und damit auch eine Neuregelung zur Gewährung von steuerfreien Sachbezügen auf Sachbezugskarten nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG. In der Neuregelung werden auf die Bereichsausnahme-Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) § 2 Absatz 1 Nummer 10 verwiesen. Wir gehen aktuell davon aus, durch Anpassungen der givve® Card diese gesetzlich vorgegebenen Kriterien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG und § 8 Abs. 1 EstG zu erfüllen\*

### **Was genau sind die Kriterien?**

- Der Karteneinsatz (stationär und online) wird auf das Inland (Bundesrepublik Deutschland) beschränkt.
- Unternehmenskunden beauftragen givve® mit der Bereitstellung der givve® Card.
- Wir gehen davon aus, dass sich die givve® Card nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. auf die Gewährung von Sachbezug im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG beschränkt.\*
- Mit der givve® Card ist ausschließlich der Bezug von Waren und Dienstleistungen möglich.
- Kein Rück- oder Umtausch in Bar oder Giralgeld.
- Sicherstellung der genannten Einschränkung durch eine mittelbare gewerbliche Vereinbarung.
- Sachbezüge werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

### **Welchen Aufwand haben unsere Kunden?**

Kurz gesagt, keinen! Ohne Aufwand für unsere Kunden, steuern wir innerhalb kürzester Zeit die Karten intelligent in der möglichen Nutzung, z.B. durch zielgerichtete Einschränkungen, um den Anforderungen an eine Sachbezugskarte zu entsprechen.

Wir sind technisch in der Lage den Anforderungen des Bundesministeriums der Finanzen nachzukommen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.givve.com/de/information-kunden>

Hier finden Sie eine Vorlage für ein Anschreiben an Ihre Mitarbeiter:

[https://givve.com/media/givve\\_card/04\\_dokumente/givve\\_Anschreiben\\_Mitarbeiter.pdf](https://givve.com/media/givve_card/04_dokumente/givve_Anschreiben_Mitarbeiter.pdf)

**\*Bitte beachten:** Wir dürfen keine Rechts- oder Steuerberatung erbringen. Die hier erhaltenen Informationen sind als allgemeine Informationen zu unserem Produkt, der givve® Card, zu verstehen. Wir bitten Sie, die für Ihre Fragestellungen relevanten Details aus steuerlicher und rechtlicher Sicht von Ihrem Steuer- bzw. Rechtsberater eingehend prüfen zu lassen, um den für Sie bestmögliche Einsatz unseres Produktes sicherzustellen. Wir übernehmen keine Haftung.